

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung den Namen „Freundes- und Fördererkreis der deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, Niederkassel e. V.“. Der Verein ist ein Zusammenschluß von Freunden des Pfadfindertums, insbesondere der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) Niederkassel.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, die pädagogischen, seelsorgerischen und sozialen Aufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Niederkassel, Stamm Roncalli, ideell und wirtschaftlich zu fördern. Die Eigenständigkeit der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg Niederkassel bleibt unangetastet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Freunde und Förderer, Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg sowie Eltern von Pfadfindern sein.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben. Sie erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Ausschluß aus einem wichtigen Grund,
 - c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied ohne zwingenden Grund dem Verein 2 Jahre keine Beiträge zugewendet hat.
3. Über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliedsversammlung entscheidet.

§ 3

Beiträge und Spenden

1. Die Festlegung des Beitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Darüber hinaus können die Mitglieder dem Verein jährlich eine Spende zuwenden.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je einer die Aufgabe des Schriftführers und des Schatzmeisters wahrnimmt.
2. Der Vorsitzende und die vier Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitglieder-versammlung selbst.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne § 1 dieser Satzung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vereins.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliedsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch eine schriftliche Vollmacht von einem Vertreter ausgeübt werden. Dieses darf gleichzeitig jedoch nicht mehr als 1 Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die für das der Mitgliederversammlung vorangegangene Geschäftsjahr keinen Beitrag bezahlt haben, ruht.

4. Die Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung (§2-4 und 6-8) ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, mindestens aber 10 Stimmen, notwendig. Die Änderung des § 1 Abs.2 (Vereinszweck), § 5 Abs. 3 (Vergabe der Mittel) und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 5.1 die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 5.2 die Aufstellung von Grundsätzen über die Verwendung der Mittel im Sinn des § 1 der Satzung
 - 5.3 den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
 - 5.4 den Einspruch gegen den Ausschluß eines Mitgliedes

Die Mitgliederversammlung soll außerdem persönlichen Kontakt und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern dienen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg, den eingetragenen Verein „Bundesamt St.Georg“ mit Sitz in Düsseldorf (als gemeinnützig und

förderungswürdig gemäß § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 26.03.1981 unter dem Aktenzeichen IV B2-6113/d anerkannt) oder - falls dieser nicht mehr besteht - an den Erzbischöflichen Stuhl in Köln, der es zu gemeinnützigen Zwecken der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 19.09.1984 errichtet.